

Thema:

Registrierter Ausführer
im und außerhalb des APS
„REX-System“

- **Rechtsgrundlagen**
 - **UZK**
 - Art. 64 bis 68
 - **UZK-DA**
 - Art. 37 bis 58
 - **UZK-IA**
 - Art. 68 bis 112
 - Anhänge
 - 22-06 – Antrag auf Registrierung
 - 22-07 – Erklärung zum Ursprung
 - 22-20 – Anforderungen für Ersatzerklärung zum Ursprung

- Gründe für Registrierung der Ausführer in den APS-Ländern
 - **Zollschuld**
 - Form A behördlich bestätigt → daher Vertrauensschutz nach Art 119 (3) UZK gegeben
 - Registrierung → keine Beteiligung einer Behörde → Aushebelung dieses Vertrauensschutzes
 - Ausführer kennen den Ursprung ihrer Waren am besten
 - Risiko der Präferenznutzung wird auf Importeur abgewälzt
 - **Kontrollen nach der Ausfuhr**
 - Registrierte Ausführer können leichter kontrolliert werden
 - Einführer muss prüfen ob es sich um Registrierten Ausführer handelt (im APS)

■ Eckpunkte

- EU-Kommission
 - Richtet REX-System ein (zentrale Datenbank)
- Form A / Ersatz-Form A
 - wird durch „Erklärung zum Ursprung“ (EzU) ersetzt
- Begünstigte Länder (**REX-BC**)
 - Ausführer sind bis spätestens 30. Juni 2020 zu registrieren
- NO, CH + (TR) - (**REX-PC**)
 - Wiederversender von APS-Waren in die EU
- **Mitgliedstaaten der EU (REX-MS)**
 - Ausführer (Kumulierung) + Wiederversender im APS
 - sind bis spätestens 31. 12. 2017 zu registrieren
 - Ausführer außerhalb des APS (wenn EA nicht mehr vorgesehen - CETA)

REX – BC - für APS

- Registrierung der Ausführer
in den APS-Ländern
 - Beginnend mit 1.1.2017
 - spätestens ab 1.1.2019
 - Abschluss der Registrierung innerhalb eines Jahres
 - Ursprungswaren bis 6.000,- Euro
 - nur mehr Erklärung zum Ursprung (ab Registrierungsstart im Land)
 - Ursprungswaren über 6.000,- Euro
 - bis zur Registrierung: Form A
 - ab Registrierung: Erklärung zum Ursprung (EzU)

- Registrierung der Ausführer in den Mitgliedstaaten
 - **nur für Zwecke der Kumulierung**
 - beginnend mit 1.1.2017
 - Abschluss der Registrierung bis 31.12.2017
 - Ursprungswaren bis 6.000,- Euro
 - nur mehr Erklärung zum Ursprung (EzU) – ab 1.1.2017
 - Ursprungswaren über 6.000,- Euro
 - bis zur Registrierung: EUR. 1 / UE des Ermächtigten Ausführers
 - ab Registrierung: Erklärung zum Ursprung (EzU)
 - ab 1.1.2018
 - EUR.1 / UE bei Export in APS-Länder nicht mehr zulässig

- **Registrierung der Wiederversender in den Mitgliedstaaten**
 - für Weiterversand EU, CH, NO + (TR)
 - beginnend mit 1. 1. 2017
 - **Abschluss der Registrierung bis 31.12.2017**
 - Weiterversand in EU
 - Erklärung zum Ursprung unbegrenzt möglich
 - Kopie der ursprünglichen Erklärung muss dabei sein – sonst Registrierung
 - Weiterversand von/nach CH, NO (TR)
 - Registrierung immer erforderlich
 - bis zur Registrierung Ersatz-Form A möglich
 - **ab 1.1.2018**
 - Ersatz-Form A nicht mehr zulässig

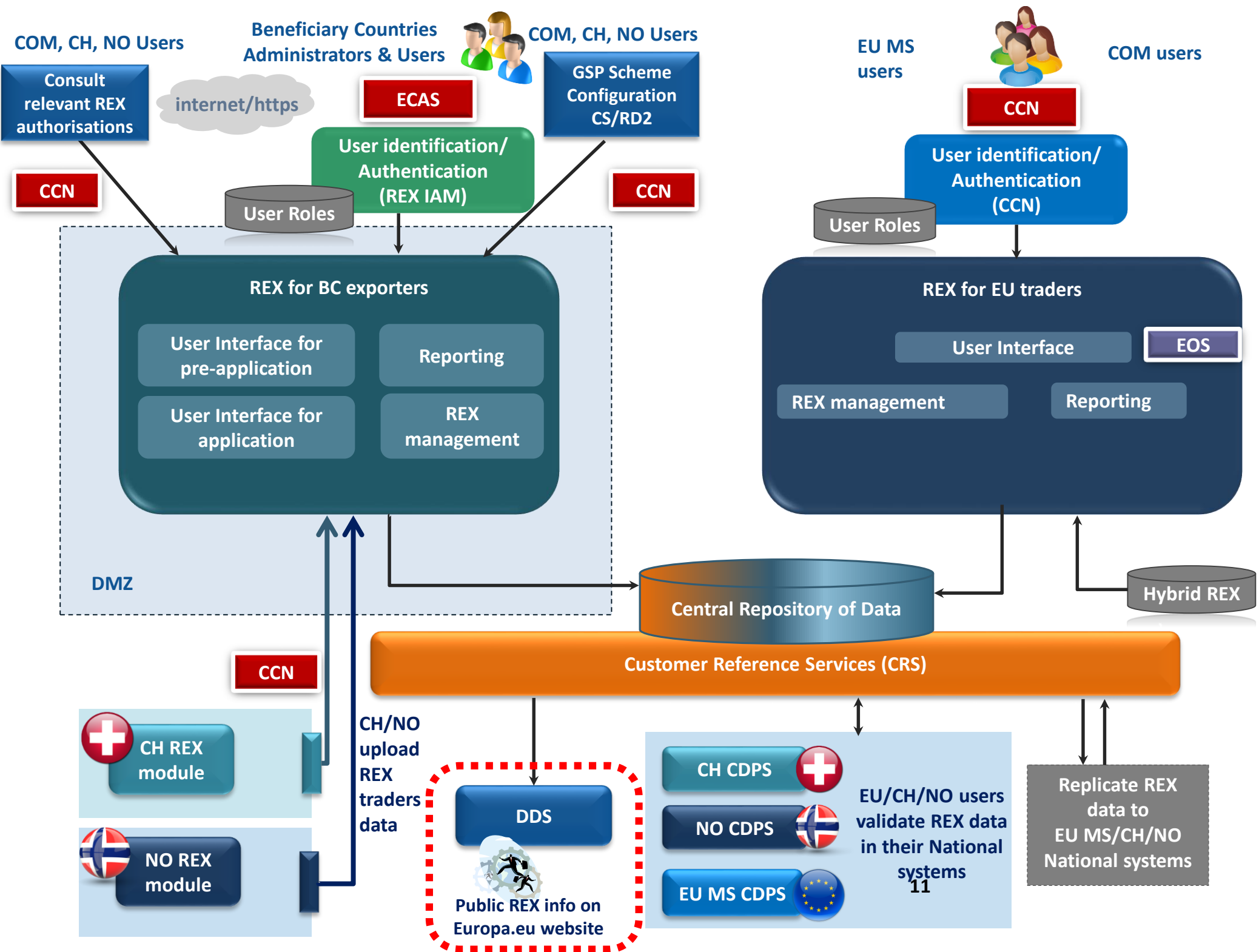
- Registrierung der Ausführer in den Mitgliedstaaten **außerhalb des APS**
 - Art. 68 UZK-IA
 - Für zukünftige Freihandels-Abkommen in denen der Ermächtigte Ausführer nicht vorgesehen ist
 - **CETA – Abkommen mit Kanada**
 - Trat mit 21.09.2017 (vorläufig) in Kraft
 - EU-Ausführer müssen REX-Nummer haben wenn sie EU-Ursprungswaren über 6.000,- € mit Ursprungsnachweis nach CA senden
Hinweis: bis Ende 2017 kann auch EA-Nummer verwendet werden
 - Ursprungsnachweis = **Ursprungserklärung**
 - Alle REX-Bestimmungen zum APS sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden!!

REX-MS - Registrierung

- Antrag des Ausführers/Wiederversenders
 - BMF-Hompage > Formulare > Suche nach „REX“
 - papiermäßig
- Zollbehörde
 - Vergabe einer Registrierungsnummer
 - Format: Land + **REX** + max. 30 Zeichen
 - in Österreich: **ATREXD12A347** (analog CDA)
 - Erfassung der Registrierungsdaten + REX-Nr im REX-System der EU
 - Mitteilung der REX-Nummer + Gültigkeitsdatum an Ausführer
 - Art. 80 ZK-IA
 - Entzug der Registrierung (Art. 89 Abs 3 ZK-IA)
 - EzU mit sachlich falschen Angaben ausgestellt (auch bei Fahrlässigkeit)

REX-MS - Registrierung

- Mengengerüst für AT
 - Ausführer für Kumulierungszwecke im APS
 - max. 100 Firmen
 - Wiederversender im APS
 - ca. 20 Firmen
 - **Art 68 ZK-IA - Registrierung außerhalb des APS**
 - CETA-Kanada – **ca. 800 Ausführer** betroffen (Exporte 2016)



Registrierter Ausführer

Aktuelle Informationen



- **Themen – Übersicht**
 - REX-FAQs
 - REX + EA
 - Angleichung der Prozesse

- **Ist zumindest eine Kontaktperson verpflichtend anzugeben?**
 - Angabe ist grundsätzlich freigestellt
 - Person(en) die im Unternehmen für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen verantwortlich ist (sind)
-> analog zur EA-Bewilligung

Ist die Anführung einer Warenbeschreibung erforderlich?

- zu jeder HS-Position oder zu jedem HS-Kapitel die entsprechende Warenbeschreibung bzw. HS-Kapitelüberschrift anzuführen (Wortlaut lt. HS)

Angabe der 4-stelligen HS-Position oder 2-stelligen HS-Kapitelnummer?

- generell die 2-stellige HS-Kapitelnummer sowie die dazugehörige HS-Kapitelüberschrift wird empfohlen

Ist Angabe „HS-Kapitel 25 – 97“ ausreichend?

- Nein

Ist die Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten verpflichtend?

- **Nein**

Welche Daten werden bei Zustimmung veröffentlicht?

- **alle Daten der REX-Registrierung**
(Firmenname und -adresse, Kontaktdaten , Angaben zu den Waren ,
überwiegende Tätigkeit des Unternehmens)

Kann sich eine Spedition als REX registrieren lassen?

- Nein – außer sie versendet ihre eigenen Waren nach Kanada (auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung)

Kann sich der REX bei der Ausstellung des Ursprungsachweises vertreten lassen?

- Keine Vertretung möglich!
„Erklärung zum Ursprung“ (EzU) oder „Ursprungserklärung auf der Rechnung“ (UE) sind immer vom Ausführer selbst auszustellen

Kann eine Registrierung geändert werden?

- vollständig ausgefüllter (neuer) Antrag, der auch die Änderungen enthält, ist zu verwenden

Überprüfung der REX-Nummer nur im APS!!

Kann Gültigkeit einer REX-Nummer überprüft werden?

- seit 1.1.2017 möglich; und zwar unter folgendem Link

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_home.jsp?Lang=en

Muss Anmelder beim Import Gültigkeit der REX-Nummer überprüfen?

- Anmelder muss vor Abgabe der Importanmeldung prüfen, ob REX-Nummer zum Ausstellungsdatum der EzU gültig ist/war
- auch formale Prüfung - ob Erklärung zum Ursprung dem Anhang 22-07 UZK-IA entspricht

Exporteur ist "nur" ermächtigter Ausführer (EA)

Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS)

Wert über 6.000,-

UE lt. Anhang 22-09 UZK-IA mit Anführung EA-Kenn-Nummer

Ausfuhranmeldung: N864 und 2PAE + Bewilligungs-Nr. zum EA

Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS)

Wert bis 6.000,-

EzU lt. Anhang 22-07 UZK-IA mit Angabe des Ursprungskriteriums

Ausfuhranmeldung: U166 + Ausstellungsdatum

Kanada (FHA mit REX)

UE nach Anhang 2 des CETA-Abkommens mit Anführung der EA-Kenn-Nummer - nur bis Ende 2017 möglich! (und etwaiger Angabe des Gültigkeitszeitraumes)

Ausfuhranmeldung: N864 und 2PAE + Bewilligungs-Nr. zum EA

Exporteur ist (EA) und Reg. Ausführer (REX)

Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS

**EzU lt. Anhang 22-07 UZK-IA mit Anführung der REX-Nummer und
Angabe des Ursprungskriteriums**

Ausfuhranmeldung:

Wert über 6.000,- Euro

U165 + Ausstellungsdatum und C100 + REX-Nummer

Wert bis 6.000,- Euro

U164 + Ausstellungsdatum und C100 + REX-Nummer

Kanada (neues FHA mit REX)

**Ausstellung einer UE nach Anhang 2 des CETA-Abkommens mit
Anführung der REX-Nummer (und etwaiger Angabe des
Gültigkeitszeitraums)**

Ausfuhranmeldung: N864 und C100 + REX-Nummer

Hinweis für Exporte in APS-Länder und nach Kanada:

Ab 1.1.2018 können EzU bzw. UE für Sendungen über 6.000 Euro bei der

Ausfuhr im APS-Land bzw. nach Kanada nur mehr von REX ausgestellt werden!!

Nicht-REX können dann nur mehr für Sendungen bis 6.000 Euro eine EzU oder UE ausstellen!

Exporteur ist weder EA noch REX

Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS)

Wert über 6.000,-

Ausstellung einer EUR.1 mit Bestätigung durch Zollamt

Ausfuhranmeldung: N954 + Nr. der EUR.1

Hinweis:

Die Ausstellung einer EUR.1. im Rahmen von APS ist nur mehr bis 31.12.2017 zulässig!

Indien (oder anderes APS-Land zum Zweck der Kumulierung im APS)

Wert bis 6.000,-

Ausstellung einer EzU lt. Anhang 22-07 UZK-IA mit Angabe des Ursprungskriteriums

Ausfuhranmeldung: U166 + Ausstellungsdatum

Kanada (FHA mit REX) – nur bis zu einem Wert von 6.000,- Euro möglich!!

Ausstellung einer UE nach Anhang 2 des CETA-Abkommens (und etwaiger Angabe des Gültigkeitszeitraumes

Ausfuhranmeldung: N864 oder U162

REX und Ermächtigter Ausführer (EA)

- **Umsetzung**

- **Voraussetzungen für REX + EA sind grundsätzlich gleich**
 - „Ausführer darf / muss Präferenznachweise selber ausstellen“
 - Daher sind beide Varianten gleich abzuwickeln
- **Vereinheitlichung der Prozessabläufe**
- **Auskunftsbogen**
 - Überarbeitet
 - Ist in beiden Fällen zu erstellen
 - Wenn Exporteur REX + EA dann genügt ein Auskunftsbogen

- **Kriterien für REX und EA**

1. **Wurde frühere Bewilligung/Registrierung widerrufen?**

- Umstände behoben
 - Nein – Keine Zulassung / Bewilligung
 - JA – Prüfung der weiteren Kriterien

2. **REX**

- Ist Ausfühler bereits EA
 - JA – REX-Zulassung ohne weitere Prüfungen
 - Nein – Prüfung der weiteren Kriterien

2. **EA**

2. Ist Ausfühler bereits REX und EA-Kriterien wurden überprüft
 2. JA – EA-Bewilligung ohne weitere Prüfungen
 3. Nein – Prüfung der weiteren Kriterien

- **Kriterien für REX und EA**

- 3. Ist der Antragsteller AEOC?

- JA
 - Kennt und versteht die für die Ausfertigung von Präferenzursprungs-Nachweisen zuständige Person die Ursprungsregeln?
 - JA – REX-Zulassung bzw. EA-Bewilligung kann erteilt werden
 - Nein – Kein REX und/oder EA
 - Nein
 - Prüfung weiterer Kriterien

- **Kriterien für REX und EA**

- 4. **Weitere Kriterien**

- Bietet der Antragsteller ausreichende Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Waren und ist er in der Lage den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen?
 - Ist der Antragsteller in der Lage, die Ursprungseigenschaft der ausgeführten Waren nachzuweisen?
 - Ist der Antragsteller „nur“ Hersteller von Ursprungswaren?
 - Ist die Behörde davon überzeugt, dass der Ursprung der Waren anhand der Lagerbuchhaltung bestimmt werden kann?
 - Ist der Antragsteller „nur“ Händler von Ursprungswaren?
 - Rechtfertigen die üblichen Handelsströme die Zulassung als REX bzw. Bewilligung als EA?
 - Ist der Antragsteller Produzent UND Händler von Ursprungswaren?
 - Beide o.a. Voraussetzungen müssen erfüllt sein